

23. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom _____

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155)
3. des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 06.05.2020 in der Fassung der 3. Änderung vom 14.09.2022

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 16.12.2024 die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde wie folgt geändert:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch Entleerung der Behälter für Restabfälle sowie kompostierbare Abfälle beträgt:
- bei Bereitstellung eines 80 l - Behälters für Restabfall
jährlich 176,21 Euro oder monatlich 14,68 Euro
 - bei Bereitstellung eines 120 l - Behälters für Restabfall
jährlich 264,31 Euro oder monatlich 22,03 Euro
 - bei Bereitstellung eines 240 l - Behälters für Restabfall
jährlich 528,62 Euro oder monatlich 44,05 Euro
 - bei Bereitstellung eines 1.100 l – Behälters für Restabfall
bei wöchentlicher Entleerung
jährlich 4.367,53 Euro oder monatlich 363,96 Euro
 - bei Bereitstellung eines 1.100 l – Behälters für Restabfall
bei 14-tägiger Entleerung
jährlich 2.114,37 Euro oder monatlich 176,20 Euro.

Die Gebühr je Liter Restabfall bei den 80 l - 240 l - Behältern beträgt 2,20 Euro.

§ 5 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Werden die 1.100 l – Restabfallbehälter vom Gebührenpflichtigen in der Stadt Oelde käuflich erworben, so ermäßigt sich die Gebühr

- bei wöchentlicher Entleerung auf:
jährlich 4.024,30 Euro oder monatlich 335,36 Euro

- bei 14-tägiger Entleerung auf:
jährlich 2.064,81 Euro oder monatlich 172,07 Euro.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr für das Abfahren eines gefüllten Restabfallsackes beträgt einschließlich der Materialkosten des Sackes 6,50 Euro.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr für das Abfahren eines gefüllten Bio-Abfallsackes beträgt einschließlich der Materialkosten des Sackes 6,00 Euro.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.